

99050053001000, 99050053001000

# Veranstaltungen: Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen beantragen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/9522173/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050053001000, 99050053001000
Leistungsbezeichnung I	Veranstaltungen: Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen beantragen
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Tabledance, Schaustellung Erlaubnis, Veranstaltung, Striptease, Schaustellung von Personen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	20.12.22
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern 03.08.2015
Handlungsgrundlage	§ 33a Gewerbeordnung  § 49 Gewerbeordnung <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__11.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__11.html</a>
Teaser	Wenn Sie in Ihren Geschäftsräumen gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen veranstalten oder für deren Veranstaltung Ihre Geschäftsräume zur Verfügung stellen möchten, benötigen Sie hierfür eine Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie in Ihren Geschäftsräumen gewerbsmäßig eine Veranstaltung zur Schau­stellung von Personen wie beispielsweise Striptease oder Tabledance durchführen wollen, benötigen Sie hierfür eine Erlaubnis.  Auch wenn Sie Ihre Geschäftsräume für eine solche Veranstaltung zur Verfügung stellen möchten, benötigen Sie eine entsprechende Erlaubnis.  Sie gilt generell nur für den genannten Raum und den Antragsteller persönlich.  Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter

## Modul

## Sachverhalt

sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

Es wird nicht auf öffentliche Veranstaltungen abgestellt, so dass auch Darbietungen vor nur einem Zuschauer, die erlaubnispflichtig sind, erfasst werden.

In der Regel wird die Erlaubnis zur Schaustellung von Personen unbefristet erteilt. Sie kann jedoch auch befristet erteilt werden. Möchten Sie eine Verlängerung beantragen, so gelten für dieselben Voraussetzungen wie für die erstmalige Erteilung der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist personen- und raumgebunden. Sie kann für einzelne aber auch für regelmäßige Veranstaltungen erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen (auch nachträglich) verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.

## Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit einer Meldebescheinigung
- ggf. gültige Aufenthaltserlaubnis (bei nicht EUAngehörigen)
- Betriebsbeschreibung, insbesondere Benennung der Räume und eventueller Einbauten, einschließlich Beschreibung der beabsichtigten Nutzung.
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)
- Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- eventuell Handels oder sonstiger Registerauszug
- eventuell Baugenehmigung (bei erstmaliger Nutzung für Schaustellung von Personen)
- eventuell Grundrisszeichnung aller zum Betrieb vorgesehenen Räume

## Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind:

- Sie müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

## Modul

## Sachverhalt

- Die Schaustellungen dürfen den guten Sitten nicht zuwiderlaufen.
- Der Gewerbebetrieb darf im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen, etwa wenn dieser schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt.

## Kosten

Verwaltungsgebühr: 148€ - 740€  
für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen  
Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

zusätzlich:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister: kostenpflichtig
- Führungszeugnis: kostenpflichtig
- Bescheinigung des Finanzamtes: kostenfrei
- Auszug aus dem Schuldnerregister des Amtsgerichtes: kostenfrei

## Verfahrensablauf

### Bearbeitungsdauer

Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag zeitnah bearbeitet.

### Frist

3 Monat(e)  
Die Erlaubnis muss vor Betriebsbeginn erteilt sein, eine rechtzeitige Antragstellung ist daher erforderlich. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über Ihren Antrag entschieden hat. Die Erlaubnis erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

## weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Die Erlaubnis ist unabhängig von einer ggf. ansonsten noch erforderlichen Gaststättenerlaubnis.</p> <p>Der Verstoß gegen die Erlaubnispflicht und die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden; eine beharrliche Wiederholung des Verstoßes gegen die Erlaubnispflicht kann als Vergehen mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)</li> <li>• Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen beantragen</li> <li>• Schaustellungen von Personen sind Veranstaltungen, bei denen vor allem das körperliche Aussehen der zur Schau gestellten Personen im Vordergrund steht.</li> <li>• Zuständig: Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Wenden Sie sich an die für Ihren Wohnsitz zuständige kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Stadt bzw. Amtsverwaltung oder die Verwaltung einer amtsfreien Gemeinde.</p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare: Je nach Land vorhanden</li> <li>• Onlineverfahren möglich: nein</li> <li>• Schriftform erforderlich: nein</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>
Ursprungsportal	<p>Events: Apply for a permit for the commercial exhibition of persons, Veranstaltungen: Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen beantragen</p>